

1. Verfahrensschritte

1.1 Antragstellung

¹Ergänzend zu den Ausführungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) erfolgt die Antragstellung für EIF ausschließlich online, die genauen Informationen sind im Internet-Förderwegweiser auf der Homepage des StMELF und den einschlägigen Merkblättern enthalten. ²Bei der Antragstellung unterstützen die zugelassenen Betreuer sowie die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF).

³Bewilligungsbehörden sind die regional zuständigen ÄELF mit SG L1.3.

1.2 Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben der RRL EU-Invest durchgeführt.

1.3 Entscheidung über den Antrag

¹Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. ²Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

1.4 Zulässiger Maßnahmenbeginn

Ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) können in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) auch Ausgaben für Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

1.5 Auszahlungsverfahren

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags (Verwendungsnachweis) ausgezahlt.

²Es kann insgesamt nur ein Zahlungsantrag eingereicht werden.

1.6 Zweckbindungsfrist

¹In Ergänzung zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest) bzw. der NBest-EU-Invest beträgt die Zweckbindungsfrist bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

²Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 und an die 2,0 GV-Grenze sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist des geförderten Vorhabens einzuhalten.